

Sitzung vom 05. Juni 2018

Beschl. Nr. **2018-231**

P2.10.4 Stellenplan generell
Zusatzleistungen. Antrag auf personelle Aufstockung Sachbearbeitung ZL

Ausgangslage

Eine der Hauptaufgaben der Abteilung Soziale Aufgaben ist die Prüfung, Berechnung und Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie die Beratung der Bezügerinnen und Bezüger diesbezüglich.

Um diese Arbeit gut bewältigen zu können, sieht das Sozialamt des Kantons Zürich, welches die Staatsaufsicht für die Durchführung von Zusatzleistungen innehat, jeweils einen Fallbestand von 150 bis 180 Dossiers pro 100 % Stelle vor.

Aktuell verfügt die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen in Adliswil über 220 Stellenprozente, dies ergibt pro 100 % Stelle 265 Dossiers. Zum Vergleich: eine Umfrage im Bezirk Horgen (Richterswil, Wädenswil, Horgen, Kilchberg) hat pro 100 % Stelle 160 – 195 Dossiers ergeben. Wollte man die Angaben des kantonalen Sozialamts umsetzen, so würden 323 Stellenprozente benötigt, also rund 100 Stellenprozente mehr als heute.

Wie aus untenstehender Tabelle ersichtlich ist, steigt die Zahl der Dossiers seit 2012 kontinuierlich an. Dementsprechend wurden in den Jahren 2013, 2014 und 2015 die Stellenprozente jeweils moderat erhöht.

Jahr	Stellenprozente ZL	Dossier per 31.12	Fälle auf 100 Stellenprozente
2012	165	492	298
2013	175	522	298
2014	190	531	297
2015	220	537	244
2016	220	547	249
2017	220	582	265
2018	220	580*	265

*Hochrechnung 1. Quartal 2018

Erwägungen

Die Abteilung Soziale Aufgaben verfügt über ein qualifiziertes und effizientes Team mit zum Teil langjähriger Erfahrung, das in der Lage ist, ein grosses Pensum mit sehr guter Qualität zu bewältigen. Nach der Pensionierung einer Mitarbeiterin, die über 40 Jahre in diesem Bereich gearbeitet hatte, wurde der Wechsel mit einer geringfügigen Stellenerweiterung aufgefangen, wobei gleichzeitig Optimierungen in Bezug auf Qualität, Vereinheitlichung von Prozessen etc. vorgenommen wurden. Trotz ständiger Fallzunahme konnte in den letzten Jahren diese Qualität durch Erarbeiten von weiteren Vorlagen und Hilfsinstrumenten erhalten werden.

Die Möglichkeiten zu einer Effizienzsteigerung, die zur Bewältigung neu hinzukommender Aufgaben bzw. bei einem Fallanstieg notwendig wären, sind nun jedoch ausgeschöpft. Die von den Mitarbeitenden geleistete Mehrzeit beträgt zur Zeit 185 Stunden oder rund 44 Arbeitstage, Tendenz steigend. Ein Abbau kann nicht bewältigt werden.

Neben der reinen Entwicklung der Fallzahlen ist zu beachten, dass die Aufgaben im Bereich der Zusatzleistungen noch anforderungsreicher geworden sind:

- Neue gesetzliche Grundlagen bzw. Veränderungen bedingen häufig zeitintensive Anpassungen, z.B. Änderungen bei der kantonalen Beihilfe, Umgang mit Freizügigkeitskonten, Einführung von Durchschnittsprämien KVG (2014), Berechnung Kinder- und Jugendheime (per 1.1.2018 dritte Änderung seit 2014), Anpassung Gemeindeleistungen (2018).
- Zunehmend mehr Fälle, in denen ein Vermögensverzicht vor Bezug von Zusatzleistungen vorliegt, benötigen ausführliche Abklärungen des Umgangs mit dem Vermögen in den Jahren vor der Anmeldung für Zusatzleistungen.
- Aufgrund der Einführung des nationalen Ergänzungsleistungsregisters (seit 1. Januar 2018) entstehen zusätzliche Aufgaben.
- Im kommenden Jahr bzw. im Jahr 2020 ist allenfalls mit einer Reform der Ergänzungsleistungen zu rechnen. Sofern dies eintritt, ist wahrscheinlich mit einer weiteren Zunahme von Vorgaben und daraus folgend Abklärungen zu rechnen.

Entsprechend der im Grundauftrag von Stadtrat und Grossem Gemeinderat definierten Zielsetzungen sind Personen, die Zusatzleistungen beziehen oder zu beziehen beabsichtigen, bei Bedarf zu beraten.

Dies führt zu ca. 100 persönlichen Gesprächen bei allen Neuanmeldungen pro Jahr sowie spätestens anlässlich der periodischen Überprüfungen zu ca. 150 weiteren Gesprächen jährlich. Daneben fallen andere Gesprächstermine wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs bei unrechtmässigem Bezug bzw. bei Fragen der Bezugsberechtigten generell an.

Diese Gespräche sind im Sinne eines guten Service Public sinnvoll, denn der persönliche Kontakt gibt den meist betagten Bezügerinnen und Bezüger Sicherheit. Er hilft ihnen, einerseits ihre Ansprüche zu kennen und geltend zu machen (z.B. Krankheitskosten) und andererseits Unklarheiten in Zusammenhang mit anderen Stellen oder Versicherungen aus dem Weg räumen zu können (z.B. Steuern, Versicherungen, etc.). Oft sind Klientinnen und Klienten auch überfordert damit, die im Rahmen der Zusatzleistungen zu bearbeitenden Formulare selbst auszufüllen. Anlässlich von Terminen erhalten sie die notwendige Hilfestellung.

Nicht zuletzt erhöhen persönliche Kontakte auch die Hemmschwelle, Einnahmen, Zuwendungen oder Vermögen nicht anzugeben. Dadurch erfolgen weniger unrechtmässige Bezüge bzw. sie werden eher oder früher aufgedeckt.

Aufgrund der eingespielten Prozesse im Bereich der Zusatzleistungen und des vorhandenen Fachwissens kann vorderhand von einer – wie vom Kanton empfohlenen – Aufstockung um 100 Stellenprozente abgesehen werden. Eine Aufstockung um 80 % ist jedoch notwendig, um die Aufgaben auch künftig in guter Qualität bewältigen zu können.

Gebundenheit der Ausgaben

Gemäss § 103 Gemeindegesetz gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde „durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt“.

Im aktuellen Revisionsbericht des mit der Kontrolle beauftragten kantonalen Sozialamts (Aufsichtsbehörde) wurden die Kapazitätsgrenzen als weit überschritten und die fehlenden personellen Ressourcen als Risiko eingestuft, das zu Fehlern und Vermögensschäden führen könnte.

Da zudem die Fallzahlen seit der letzten Anpassung der Stellenprozente weiter gestiegen sind bei gleichzeitiger Zunahme von Aufgaben, sind Anpassungen zwingend und die beabsichtigen Ausgaben als gebunden zu betrachten.

Kosten

Für die Anstellung einer Fachperson im Bereich Sozialversicherungen ist mit Salärkosten von rund 72'000 Franken sowie Sozialversicherungsleistungen von 14'000 Franken zu rechnen.

Mit der Schaffung einer zusätzlichen Stelle sind zudem Kosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes verbunden. Dies beinhaltet PC, Monitor, Telefon, Schreibtisch, Bürostuhl und Aktenschränke. Da kein separates Büro zur Verfügung steht und in einem Büro ein zweiter Arbeitsplatz einzurichten ist, ist zudem die bestehende Möblierung anzupassen, um Raum für den zweiten Arbeitsplatz dafür zu schaffen. Die Gesamtkosten betragen einmalig CHF 8'800 (inkl. MwSt.).

Beiträge Dritter sind keine zu erwarten.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 41, Art. 47 Ziff. 12 und Art. 47a Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Zur Bewältigung der Aufgaben im Rahmen der Zusatzleistungen zu AHV/IV wird für die Anstellung eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin mit entsprechendem Fachausweis im Rahmen von 80 Stellenprozenten ab 1. Juli 2018 eine jährlich wiederkehrende gebundene Ausgabe von CHF 72'000 (Salär) zulasten Konto 707.3010.01/700.1100 sowie CHF 14'000 (Sozialleistungen) zulasten Konto 707.3030.00/700.1100 bewilligt.
- 2 Zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes wird eine gebundene Ausgabe von brutto CHF 8'800 inkl. MwSt. zulasten Konto 707.311000/707.100 bewilligt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Stadtrat
- 4.2 Ressortleiterin Soziales
- 4.3 Ressortleiter Finanzen
- 4.4 Leiter Abteilung Soziale Aufgaben
- 4.5 Abteilung Personal

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin